

Entschädigungssatzung des Amtes Ostholstein – Mitte

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 23.09.2019 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder des Amtsausschusses

(1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 2

Amtsvorsteherin oder Amtsvorsteher und Stellvertretende

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 1 Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

(2) Die Stellvertretenden der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, aufgerundet auf volle Euro. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretenden darf die Aufwandsentschädigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers nicht übersteigen.

§ 3

Ausschussvorsitzende und Stellvertretende

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Amtsausschusses, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 4

Eheschließungsbeamte

(1) Für die Durchführung einer Eheschließung erhalten ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung je Eheschließung, die sich zusammensetzt aus 100 % des Höchstsatzes für die monatliche Aufwandsentschädigung der Amtsausschussmitglieder nach der Verordnung und zusätzlich aus 100 % des Höchstsatzes für das Sitzungsgeld nach der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes nach der Verordnung.

(2) Der Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre besondere Tätigkeit als Vertreterin eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Gleichstellungsbeauftragte vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten nicht übersteigen.

§ 6

Entgangener Arbeitsverdienst und Verdienstaufschlag für Selbständige

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses, sowie im Verhinderungsfall stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagsentschädigung je Stunde beträgt 16.00 €.

§ 7

Entschädigung für Abwesenheit im Haushalt

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,00 €. Auf Antrag sind anstatt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 8

Ersatz der Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 9

Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern des Amtsausschusses und der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absätze 1 bis 3 des Bundesreisenkostengesetzes.

§ 10

Amtswehrführerin oder Amtswehrführer und Stellvertretende

Die Amtswehrführerin oder der Amtswehrführer und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Amtes Ostholstein-Mitte vom 14.04.2005, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2009 und der 2. Änderungssatzung vom 19.09.2018, außer Kraft.

23744 Schönwalde a.B., d. 01.10.2019

Amt Ostholstein – Mitte

Der Amtsvorsteher

L.S.

gez.
Hans-Peter Zink